



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXIII. Schwürrigkeiten, so das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium wegen des vor die Evangelischen gehörigen Exemplars der Friedens-Instrumenten, gemacht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649
Febr.

faream Majestatem perscriptarum, publicæque Conventionis præscriptum, realiter & sincere executioni & effectui mandatum iri. Quantum vero Restitutionem Locorum & Exauktionem militum atinet, cum in Instrumento Pacis cautum sit, quod, antequam ad rem ipsam procedatur, de Modo & Ordine, quotalis Evacuatio & Exauktionis instituenda sit, certa conventio per Exercituum Duces iniri debeat; pro majori hujus negotii promotione concipiatur hic Monasterii ordo modusque, quo hujusmodi Restitutio & Exauktionis quam commodissime & securissime fieri posse videatur, atque ad dictos partium Duces per expressos cursores mittatur cum requisitione, ut de matura executione quam primum conveniant. In quorum fidei majusque robor declaratio præsens Cæsareanorum, Regiorum & Statuum Imperii Protocollis inserta est. Actum Monasterii, die 6. Februarii Anno 1649.

1649.
Febr.

§. XXIII.

Die Chur-
Maynzhischen
mollten die
Exemplaria
der Friedens-
Instrumenten
vor das
Chur-Sächsische
Archiv
nicht von den
Ständen
subscribiren
lassen.

Wieweil nun also die Vollziehung des Friedens-Schlusses durch Auswechslung der Ratificationen endlich zu Stand gebracht werden sollte; So wollte der Chur-Sächsische Gesandte nicht verabsäumen, die vor das Evangelische Corpus gehbrige Exemplarien der beyden Friedens-Instrumenten, welche in das Chur-Sächsische Archiv deponirt werden sollten, und welche bereits von den Kayserlichen und Kdniglichen Gesandten vollzogen worden waren, gleichfalls von den Reichs-Ständen unterschreiben und besiegeln zu lassen. Er brachte solche zu dem Ende mit auf den Bischoffs-Hoff, Mittwoch, den 7. Febr. bekam aber von den Chur-Maynzhischen Gesandten darunter Widerspruch, indem diese solche Unterschrift und Besieglung ex parte Statuum Imperii, nicht zugeben wollten, bis der Chur-Sächsische Gesandte einen schriftlichen Revers würde von sich gestellt haben, daß solches Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Reichs-Erz-Cancellariat-Amt nicht præjudicirlich oder nachtheilig seyn solle. Der Chur-Sächsische aber weigerte sich solches schriftlich zu thun, sondern verstande sich endlich nur zu einer mündlichen Declaration, und, da die Chur-Maynzhischen solche nicht annehmen wollten, ersuchte er der Evangelischen Stände Gesandten, daß sie ihre in Händen habende Ratificationes ehender nicht extrahiren möchten, bis die Instrumenta Pacis vollzogen wären. Womit man also aus einander gieng.

Des Nachmittags entstand ein neuer und hefftiger Disputat darüber. Die

Chur-Maynzhischen Gesandten hielten davor, es wäre solches dem Reichs-Directorio nachtheilig, dasselbe müsse dergleichen Reichs-Instrumenta und Documenta alleine verwahren. Bey demselben müsse man sich vidimirter Copeyen auf bedürffenden Fall erhohlen, und könne sonst kein Exemplar etwas beweisen. Es wäre wieder des Reichs Herkommen, und hätten sie von ihyem Herrn, dem Churfürsten Befehl, auf einem Revers zu bestehen. Hingegen wendeten die Evangelischen dagegen ein, daß es dem Reichs Herkommen nicht zuwider, sondern vielmehr in allen Contractibus üblich und gebräuchlich sey, daß jeder Theil der Contrahenten ein Exemplar vor sich in Händen zu seiner Nothdurfft behalte, und könnte ja nicht verneinet werden, daß sie mit den Catholischen, und diese hinvieder mit den Evangelischen, als Partheyen contrahirt, und den punctum Gravaminum mit einander verglichen hätten. Man wäre jeso auf keinem ordentlichen Reichs-Tage, noch in Vollziehung eines Reichs-Abschiedes begriffen zc. Die Chur-Maynzhischen aber blieben dabey, sie müsten zu ihrer Versicherung ein schriftlich Zeugniß haben, und allegirten, daß das Original des Religions-Friedens allein bey Chur-Maynz in Verwahrung liege. Man that endlich diesen Vorschlag, es möchte ein schriftlicher Schein dahin eingerichtet werden, daß dieses weder Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, an dero Reichs-Erz-Cancellariat-Amt, noch auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Reichs-Erz-Marschall-Amt einig Präjudiz bringen solle.

Weil

1646.
Febr.

Weil nun der Chur-Sächsische Gesandte damit einstimmig war, verfasste er als bald einen kurzen Aufsatz jekt gemeldten Inhalts, und ließ denselben durch den Chur-Bayerischen Abgesandten Doct. Krebsen, denen Chur-Maynnsischen zustellen, welche aber hingegen ein ganz verfänglich Project machten, darinn unter andern enthalten war, es solle dieses Exemplar des Instrumenti Pacis bey Chur-Sachsen, zur Augspurgischen Confessions-Berwandten Stände Information und Nachricht verbleiben. Wollten demselben also omnem vim probandi benehmen, und was mehr nachtheiliges darin enthalten war ic. Daß also weder die Chur-Sächsische noch die andere Evangelische darein willigen wollten.

Die Kayserlichen werden ersucher, dieferhalber mit den Chur-Maynnsischen zu reden.

Des folgenden Tags erhuben sich der Chur Sächsische nebst den Altenburgischen Gesandten zu den Kayserlichen, und trugen ihnen sämtlich vor, was gestalt die Chur-Maynnsischen nicht geschehen lassen wollten, daß Instrumenta authentica Pacis Suevicæ & Gallicæ, zu Sr Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Archiv, als des vornehmsten Stands unter den Evangelischen, kommen sollten, endlich aber wären sie auf einen schriftlichen Revers gefallen, daß dieses Sr Churfürstl. Gnaden Erz-Cancellariat-Amt nicht solle präjudicirlich seyn. Nun habe es weder bey Sr Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, noch bey andern Evangelischen solche Meynung, daß man dem Erz-Cancellariat-Amt einig Nachtheil zuzuziehen begehre, sondern man halte es billig und nöthig, daß auch bey denen Evangelischen ein Original verbliebe, sintemahl in dem Instrumento Pacis der Articulus Gravaminum, und wie dieselben verglichen worden, enthalten sey, bey welchen die Catholischen und Evangelischen zwo Partheyen gegen einander machten, also auch jeder Theil ein Instrumentum solcher Transaction in Händen behalten müsse. Damit aber die Chur-Maynnsischen sich desto weniger zu beschwehren Ursach hätten, so wäre er, der Chur-Sächsische entschlossen, denenselben ein Attestatum im Nahmen seines gnädigsten Churfürsten und Herrn auszustellen, darinn enthalten sey, daß dieses dem Chur-Maynnsischen Reichs-Cancellariat-Amt, ohnpräjudicirlich

seyn solle. Könne auch noch ferner geschehen lassen, jedoch, als wann es von den Kayserlichen herkomme, daß bengefest werde: Auch nicht dem, so von solchem Reichs-Cancellariat dependire, und dem Reichs Herkommen ic. Er habe zwar gestern in solch Project gefest, daß es auch hingegen Sr Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Reichs-Erz-Marschall-Amt, solle ohne Nachtheil seyn; wäre aber dennoch zu frieden, daß es aussen bleibe, gleichwohl doch mit dem Verstand und Verwahrung, daß Sr Churfürstlichen Durchlaucht jekt berührten hohen Reichs-Erz-Marschall-Amt nichts abgehen solle, sintemahl wissend sey, was vor diesem, zwischen Chur-Maynns und Chur-Sachsen solcher Reichs-Vemier halber vor Irungen sich ereignet hätten, deswegen ein Vergleich aufgerichtet worden. Er, der Chur-Sächsische Gesandte könne demnach Sr Churfürstlichen Durchlaucht und dero Churfürstlichen Hause nichts vergeben, sondern müsse es dabey bewenden lassen. Damit aber die Subscriptio solcher Exemplarien der Instrumentorum Pacis noch diesen Tag, und ante Commutationem Ratificationum erfolge, so ersuche man sie, die Kayserlichen Gesandten, sie wollten den Chur-Maynnsischen darunter zureden.

Die Kayserlichen Gesandten recapitulirten durch den Legat Vollmar fürsich den Vortrag, und daß sie sich wohl erinnerten, was wegen Subscription dieser Exemplarien, in vorigen Tagen vorgekommen, daß auch sie, die Kayserlichen albereit solche Subscriptionem vollzogen hätten, nachdem der Chur-Maynnsische Canglar dabey gewesen wäre, und nicht contradicirte hätte. Zwar wäre nicht ohne, daß Chur-Maynns das Reichs-Archivum habe, und solche Diplomata und Instrumenta zu des ganzen Reichs Nothdurfft zu verwahren pflege, und wollten sie verhoffen, auch lieber sehen, daß man sich mit denen Chur-Maynnsischen selbst vergliche. Sollte es aber haften, wollten sie mit denenselben gerne reden, sich gleichwohl versehen, man werde den actum Commutationis deswegen nicht hindern oder aufhalten, dann sie verhofften, es solle mit den Schwedischen die Auswechselung noch Vormittags vor sich gehen.

Damit

1649.
Febr.

1649.
Feb.

Hessen und
Baden unter-
schreiben die
Special Guar-
antie wegen
Elsaß.

Damit versammelten sich die sämtlichen Stände auf dem Bischoffs-Hoff, um zu erwarten, wann der so sehnlich gewünschte *Actus Commutationis Ratificationum* vor sich gehen würde: Unterdessen die Special-Guarantie vor die Cron Frankreich, Elsaß betreffend, von Hessen und Baaden die es noch nicht gethan hatten, unterschrieben wurde, welche sich dessen noch mahlin, und zwar der Ursach verweigerten, weil, als diese Subscription von der andern Ständen Gesandten vorgangen, nach der, bey gegenwärtigen Convent zwischen den alternirenden Fürstlichen Häusern verglichenen Alternacion, eine andere Ordnung gehalten werden sollte. Dieses Ob-*staculum* ward endlich dadurch removirt, daß der Chur-Maynische Cansler sich erbote, ad *Protocollum* zu nehmen, und denen Interessirten einen Extract zu geben, (dessen Formul er auch alsbald mit aller Interessenten Belieben verfasete) daß diese Ordnung Hessen und Baden nicht präjudiciren solle.

Notamina
bey der Rati-
fication einiger
Reichs-
Stände.

In der Chur-Maynischen Ratification befand sich, daß Se. Churfürstliche Gnaden den Frieden nicht allein vor sich

und ihre Successores, sondern auch vor ihre Erben ratificirten, welches vor etwas ungewöhnliches gehalten wurde. Der Chur-Brandenburgische Abgesandte Wesebeck, hatte in Substitution, eine Ratification wegen der Gräflich-Wetterauischen Hand producirt, welche allein Nassau-Dillenburg und Hanau, als Directores der Gräflichen Correspondenz, vollzogen hatten, darin aber unterschiedene Graffen genennet worden waren, welche niemahls in der Correspondenz gewesen, auch Nassau-Dillenburg und Hanau keine Direction einräumten, noch von solcher Ratification einige Wissenschaft trugen. Daher die Gräflich-Nassau-Sarbrückischen, welche demahl allein zur Stelle waren, weil ihrer Principalen darin gedacht war, ausdrücklich solcher Ratification so weit widersprachen, und baten, solches ad *Protocollum* zu nehmen; Sie wären aber willig, eine eigene Ratification, die sie bey Händen hätten, wegen ihrer Gräflichen Principalen zu produciren: Vermeldeten daneben, es würde das Gräfliche Haus Waldeck gleichfalls mit dieser gemeinen Ratification nicht zu frieden seyn.

1649.
Febr.

§. XXIV.

Die Auswech-
selung der
Ratificatio-
nen geschähe
endlich am 8.
Febr. st. vet.

Endlich kam es, nach langen warten und hoffen, zur wirklichen Auswechselung der Ratificationen, welches am Donnerstags, den 8ten Febr. styl. vet. geschähe, welcher Tag, nach dem neuen Calender, den Nahmen *CONCORDIA* fährte. Die besondern Umstände, was sowohl bey

Commutation der Schwedischen, als Französischen Ratificationen vorgangen, sind aus der sub No. I. hier beygefügeten umständlichen Beschreibung, so aus dem Sachsen-Altenburgischen *Diario* genommen ist, am besten zu vernehmen.

N. I.

Extractus Diarii Altenburgici d. d. Donnerstags den 8. Febr. 1649.

Als gegen 12. Uhr die Königlich-Schwedischen Plenipotentiarii (weil Herr Salvius nunmehr wieder fortkommen konnte) mit 4. Carossen, jede mit 6. Pferden bespannet, in des Herren Graffen von Lamberg's Quartier sich eingefunden, fiel bey den anwesenden Gesandten der Stände, die Frage vor: Ob allein die Deputirten sich dahin zu verfügen, oder sämtlich jeho anwesende? Man hielt aber am besten, daß mit fahre, wer wolle. Wie dann auch geschähe, ausser der Hessen-Casselsche, Herr Schäffer, (ohne Zweifel, daß er Herrn Graff Servient nicht offendiren wollte) blieb zurück. Nachdem wir allerseits allda angelangt, mußten wir etwas im Vor-Gemach verziehen, wurden gleichwohl, als es zum andern mahl hinein gesagt wurde, alsbald von Herrn Graffen von Lamberg hinein geholt. In der Mitte stand ein viereckigt Tischlein, dar-
Sechster Theil. Q q q q an